



Artikel 1 Begriffsbestimmungen

In den Bedingungen und in den Angeboten und Verträgen, für die die Bedingungen gelten, haben die folgenden Wörter die folgenden Bedeutungen.

1.1 Hotel- und Gaststättengewerbe (HOGA) Betrieb

Boutique Hotel Staats

1.2 Host

Die Person, die das Boutiquehotel Staats beim Abschluss und der Durchführung von Gastronomieverträgen vertritt.

1.3 Bereitstellung von Verpflegungsdienstleistungen

Die Bereitstellung von Unterkunft und/oder Speisen und/oder Getränken und/oder die Bereitstellung von (Raum-)Flächen und/oder Gelände durch einen HOGA-Betrieb, dies alles mit allen damit verbundenen Arbeiten und Dienstleistungen, und alles im weitesten Sinne des Wortes.

1.4 Kunde

Die natürliche oder juristische Person oder Gesellschaft, die einen HOGA-Vertrag mit dem HOGA-Betrieb abgeschlossen hat.

1.5 Gast

Die natürliche(n) Person(en), an die eine oder mehrere HOGA-Dienstleistungen aufgrund eines mit dem Kunden geschlossenen HOGA-Vertrags zu erbringen sind. Wenn in den Geschäftsbedingungen des Gastes oder des Kunden sowohl auf den Gast als auch auf den Kunden Bezug genommen wird, sind damit sowohl der Gast als auch der Kunde gemeint, es sei denn, aus dem Inhalt der Bestimmung und ihrem Sinn ergibt sich zwingend, dass nur einer von beiden gemeint sein kann

1.6 Catering-Vertrag

Ein Vertrag zwischen einem HOGA-Betrieb und einem Kunden über eine oder mehrere vom HOGA-Betrieb zu erbringenden HOGA-Dienstleistungen zu einem vom Kunden zu zahlenden Preis. Der Begriff "Reservierung" wird manchmal anstelle des Begriffs "HOGA-Vertrag" verwendet.

1.7 Hotelbetrieb

Der HOGA-Betrieb, in dem die Erbringung von HOGA-Dienstleistungen hauptsächlich oder ausschließlich in der Bereitstellung von Unterkunft besteht.

1.8 Reservierungswert (der Wert des HOGA-Vertrags)

Der erwartete Gesamtumsatz des HOGA-Betriebs einschließlich Dienstleistungsentgelten, Kurtaxe und Mehrwertsteuer. in Bezug auf einen mit einem Kunden abgeschlossenen HOGA-Vertrag, wobei diese Erwartung auf den in diesem HOGA-Betrieb geltenden Durchschnittswerten beruht.

1.9 Königlicher Gastronomiebetrieb in den Niederlanden

Der Königlicher Verband der Unternehmer im HOGA und verwandten Gewerbe "Horeca Nederland" oder sein Rechtsnachfolger, falls vorhanden.

1.10 Waren

Alle Güter, einschließlich Geld, Geldwerte und Geldinstrumente.

1.11 Umsatzgarantie

Eine schriftliche Erklärung des Kunden, daß der HOGA-Betrieb in Bezug auf einen oder mehrere HOGA-Verträge mindestens einen bestimmten Umsatz erzielen wird.

Artikel 2 Anwendbarkeit

2.1 Diese Lieferbedingungen gelten unter Ausschluss aller anderen allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Zustandekommen und den Inhalt aller HOGA-Verträge sowie für alle Angebote, die sich auf das Zustandekommen dieser HOGA-Verträge beziehen.



Gelten darüber hinaus andere Allgemeine Geschäftsbedingungen, so gehen diese im Falle eines Widerspruchs vor.

2.2 Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur schriftlich und im Einzelfall möglich.

2.3 Diese Bedingungen gelten auch für alle natürlichen und juristischen Personen, derer sich der HOGA-Betrieb beim Abschluß und/oder bei der Durchführung eines HOGA-Vertrages oder eines anderen Vertrages oder bei der Führung des HOGA-Betriebes bedient oder bedienen läßt.

2.4 Sobald die Lieferbedingungen für einen bestimmten HOGA-Vertrag für rechtlich anwendbar erklärt worden sind, gilt die zuletzt geltende Fassung der Bedingungen als für alle nachfolgenden HOGA-Verträge zwischen denselben Parteien anwendbar, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde

Artikel 3 Zustandekommen von HOGA-Verträgen

3.1 Der HOGA-Betrieb kann den Abschluß eines HOGA-Vertrages jederzeit aus welchem Grund auch immer ablehnen, es sei denn, eine solche Ablehnung erfolgt ausschließlich aus einem oder mehreren der in Paragraph 429 des Strafgesetzbuches genannten Gründe (Diskriminierung).

3.2 Alle Angebote, die ein HOGA-Betrieb im Hinblick auf das Zustandekommen eines HOGA-Vertrages macht, sind freibleibend und stehen unter dem Vorbehalt "solange der Vorrat (oder die Kapazität) reicht". Beruft sich der HOGA-Betrieb innerhalb einer angemessenen Frist, die nach den Umständen bestimmt werden kann, nach der Annahme durch den Kunden auf den genannten Vorbehalt, so gilt der beabsichtigte HOGA-Vertrag als nicht zustande gekommen.

3.3 Hat der HOGA-Betrieb dem Kunden (Optionsinhaber) ein Optionsrecht eingeräumt, kann dieses Recht nicht annulliert werden, es sei denn, ein anderer potentieller Kunde macht dem HOGA-Betrieb ein Angebot zum Abschluß eines HOGA-Vertrages über die gesamten oder einen Teil der aufgrund der Option ausstehenden HOGA-Dienstleistungen. In diesem Fall muß der Optionsinhaber vom HOGA-Betrieb über dieses Angebot informiert werden, woraufhin der Optionsinhaber angeben muß, ob er von dem Vorkaufsrecht Gebrauch machen möchte oder nicht. Gibt der Optionsinhaber nicht an, dass er das Vorkaufsrecht ausüben will, verfällt das Vorkaufsrecht. Ein Optionsrecht kann nur schriftlich eingeräumt werden.

Eine schriftliche Erklärung des Kunden, daß der HOGA-Betrieb in Bezug auf einen oder mehrere HOGA-Verträge mindestens einen bestimmten Umsatz erzielen wird.

3.4 HOGA-Verträge für (einen) Gast(e), die von Vermittlern (Schiffsmakler, Reisebüros, andere HOGA-Betriebe usw.) abgeschlossen werden, gleichgültig, ob im Namen ihres Kunden oder nicht, gelten als teilweise auf Rechnung und Risiko dieser Vermittler abgeschlossen. Der HOGA-Betrieb schuldet Vermittlern keine Provisionen, unter welcher Bezeichnung auch immer, es sei denn, es wurde ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart. Die vollständige oder teilweise Bezahlung des vom Gast geschuldeten Betrages entschädigt den Vermittler in gleichem Umfang.

Artikel 4 Allgemeine Verpflichtungen des HOGA-Betriebes

4.1 Die in diesem Paragraphen genannten Verpflichtungen gelten für den HOGA-Betrieb. Alle Verpflichtungen, die sich aus der Besonderheit des HOGA-Betriebes und der Art der zu erbringenden HOGA-Dienstleistungen ergeben, sind in den folgenden Klauseln enthalten.

4.2 Weicht die in den Ziffern 5 ff. genannte Sonderregelung von einer allgemeinen Bestimmung der Ziffern 4.3 - 4.7 ab, so gilt die Sonderregelung.



LIEFER- und STORNIERUNGSBEDINGUNGEN BOUTIQUEHOTEL STAATS

4.3 Unbeschadet der Bestimmungen in den folgenden Paragraphen ist der HOGA-Betrieb aufgrund des HOGA-Vertrages verpflichtet, die vereinbarten HOGA-Dienstleistungen zu den vereinbarten Zeiten auf die in diesem HOGA-Betrieb übliche Weise zu erbringen.

4.4 Die in Ziffer 4.3 genannte Verpflichtung entfällt:

- a. im Falle höherer Gewalt seitens des HOGA-Betriebs im Sinne von Paragraph 15;
- b. wenn der Gast nicht oder mit mehr als einer halben Stunde Verspätung anreist;
- c. wenn der Kunde die in Artikel 10 genannte Garantiekautiön/Zwischenzahlung nicht rechtzeitig leistet;
- d. wenn der Kunde trotz Aufforderung nicht rechtzeitig eine Umsatzgarantie abgibt; e. wenn der Kunde auf andere Weise nicht alle seine Verpflichtungen gegenüber dem HOGA-Betrieb erfüllt.

4.5 Der HOGA-Betrieb ist nicht verpflichtet, irgendwelches Eigentum des Gastes anzunehmen und/oder in Verwahrung zu nehmen.

4.6 Wenn der HOGA-Betrieb dem Gast einen Betrag für die Annahme und/oder Verwahrung von Sachen in Rechnung stellt, hat der HOGA-Betrieb diese Sachen mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln, unbeschadet der Bestimmungen in Paragraph 12.

4.7 Der HOGA-Betrieb ist niemals verpflichtet, ein Haustier des Gastes zuzulassen und kann diese Zulassung an Bedingungen knüpfen.

Artikel 5 - Pflichten des Hotelbetriebs

5.1 Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, dem Gast die Unterkunft für den vereinbarten Zeitraum nach Maßgabe der Bestimmungen der dritten Ziffer zur Verfügung zu stellen.

5.2 Der Hotelbetrieb ist auch verpflichtet, die damit verbundenen, in seinem Hotel üblichen Verpflegungsleistungen zu erbringen und die dort üblichen Einrichtungen bereitzustellen.

5.3 Die Unterkunft soll dem Gast von 15.00 Uhr am Anreisetag bis 11.00 Uhr am Abreisetag zur Verfügung stehen.

5.4 Der Beherbergungsbetrieb soll die Hausordnung an einer für den Gast gut sichtbaren Stelle zur Kenntnisnahme aushängen, anbringen oder hinterlegen oder dem Gast die Hausordnung schriftlich aushändigen. Der Gast ist verpflichtet, die Hausordnung zu beachten.

5.5 Der Hotelbetrieb ist jederzeit berechtigt, die Erbringung von HOGA-Dienstleistungen an einen Gast ohne vorherige Ankündigung zu beenden, wenn der Gast wiederholt gegen die Hausordnung verstößt oder sich anderweitig so verhält, daß die Ordnung und Ruhe im HOGA-Betrieb und/oder der normale Betrieb des HOGA-Betriebes gestört werden kann oder wird. Der Gast hat dann auf erste Aufforderung hin das Hotel zu verlassen. Der Beherbergungsbetrieb kann von diesem Recht nur Gebrauch machen, wenn die Art und Schwere der Verstöße des Gastes nach vernünftiger Einschätzung des Beherbergungsbetriebes dazu hinreichenden Anlass geben.

5.6 Sofern nicht anders vereinbart, ist der Beherbergungsbetrieb berechtigt, die Reservierung als storniert zu betrachten, wenn der Gast nicht bis 18.00 Uhr des ersten Tages der Reservierung bei ihm eingekcheckt hat, unbeschadet der Bestimmungen in Ziffer 9.

5.7 Der Hotelbetrieb ist berechtigt, vom Gast die Annahme einer anderen Unterkunft als derjenigen zu verlangen, die gemäß dem HOGA-Vertrag zur Verfügung gestellt werden sollte, es sei denn, ein solches Verlangen ist eindeutig unbillig und muß als offensichtlich zu unangenehm für den Gast angesehen werden. Im letzteren Fall hat der Gast/Kunde das Recht, den HOGA-Vertrag, auf den sich der vorgenannte Wunsch des HOGA-Betriebs bezieht, mit sofortiger Wirkung zu kündigen, unbeschadet seiner Verpflichtungen aus anderen HOGA-Verträgen. Wenn der HOGA-Betrieb Geld spart, indem er eine andere Unterkunft zur Verfügung stellt als die, die gemäß dem HOGA-Vertrag zur Verfügung gestellt



werden sollte, hat der Gast und/oder Kunde Anspruch auf den eingesparten Betrag. Im Übrigen ist der HOGA-Betrieb zu keiner Zeit zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet.

Artikel 6 - Verpflichtungen des HOGA-Betriebs bezüglich der Raummiete

6.1 Der HOGA-Betrieb ist berechtigt, einen Raum zur Verfügung zu stellen, der von den Angaben im HOGA-Vertrag abweicht, es sei denn, dies ist eindeutig unbillig und muß als zu unangenehm für den Gast angesehen werden. Im letzteren Fall ist der Gast/Kunde berechtigt, den HOGA-Vertrag, auf den sich der vorgenannte Wunsch des HOGA-Betriebs bezieht, mit sofortiger Wirkung zu kündigen, unbeschadet seiner Verpflichtungen aus anderen HOGA-Verträgen. Wenn der HOGA-Betrieb durch die Bereitstellung von Raum gemäß dem Vorstehenden Geld spart, hat der Gast und/oder der Kunde Anspruch auf den Betrag, der eingespart wird. Im übrigen ist der HOGA-Betrieb zu keiner Zeit zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet. Der HOGA-Betrieb ist ferner verpflichtet, den Gästen die in diesem Betrieb üblichen HOGA-Dienstleistungen erbringen zu können.

6.2 Der HOGA-Betrieb ist berechtigt, die Erbringung von HOGA-Dienstleistungen zu unterlassen oder jederzeit zu beenden, wenn der Gast sich nicht in einer Weise verhält, die dem Zustand und dem Betrieb des HOGA-Betriebs entspricht. Der HOGA-Betrieb kann u.a. Forderungen in Bezug auf das Aussehen des Gastes stellen. Der Gast muß den HOGA-Betrieb auf die erste Aufforderung hin verlassen.

6.3 Der HOGA-Betrieb ist nach Rücksprache mit den örtlichen Behörden berechtigt, den HOGA-Vertrag aufgrund einer begründeten Furcht vor einer Störung der öffentlichen Ordnung zu kündigen. Macht der HOGA-Betrieb von diesem Recht Gebrauch, so ist der HOGA-Betrieb nicht zu einer Entschädigung verpflichtet.

Artikel 7 Stornierung durch Kunden, allgemein

7.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, einen HOGA-Vertrag zu kündigen, wenn er nicht gleichzeitig unwiderruflich zahlt die unten aufgeführten Beträge. Jede Stornierung gilt als Zustimmung zur Zahlung. Ein solches Angebot gilt als angenommen, wenn der HOGA-Betrieb das Angebot nicht sofort ablehnt. Die Stornierung muss schriftlich und datiert erfolgen und gilt erst dann als Stornierung, wenn sie vom Hotel bestätigt worden ist. Aus einer mündlichen Stornierung kann der Kunde keine Rechte herleiten. Die Bestimmungen in Ziff. 9 gelten unbeschadet der Bestimmungen in anderen Artikeln.

7.2 Spätestens einen Monat, bevor die erste HOGA-Dienstleistung aufgrund des betreffenden HOGA-Vertrages zu erbringen ist, kann der HOGA-Betrieb gegenüber dem Kunden erklären, daß er bestimmte Personen als Gruppe betrachtet. In diesem Fall gelten alle Klauseln für Gruppen für diese Personen.

7.3 Die Regelungen in Ziff. 14 gelten auch für Stornierungen.

7.4 Bei Nichterscheinen ist der Kunde in jedem Fall zur Zahlung des vollen Reservierungswertes verpflichtet.

7.5 Wenn nicht alle vereinbarten HOGA-Dienstleistungen storniert werden, gelten die folgenden Bestimmungen anteilig für die stornierten HOGA-Dienstleistungen.

7.6 Beträge, die der HOGA-Betrieb im Zusammenhang mit dem annullierten HOGA-Vertrag zum Zeitpunkt der Annullierung Dritten bereits schuldet, sind vom Kunden stets vollständig an den HOGA-Betrieb zu zahlen, vorausgesetzt, daß der HOGA-Betrieb beim Eingehen der betreffenden Verpflichtungen nicht unangemessen gehandelt hat. Die betreffenden Beträge werden von dem in den folgenden Klauseln genannten Reservierungswert abgezogen.



Artikel 8 Stornierung der Hotelunterkunft

Für die Stornierung aller Reservierungen gilt Folgendes:

8.1 Wurde die Hotelunterkunft auf Basis einer nicht erstattungsfähigen Rate gebucht, ist der Gast verpflichtet, bei Stornierung den vollen Reservierungswert zu zahlen. Wurde diese Zahlung bereits geleistet, hat der Gast im Falle einer Stornierung keinen Anspruch auf eine Rückerstattung.

8.2 Ist die Hotelunterkunft zu einem vollflexiblen Tarif gebucht, ist eine Stornierung bis 48 Stunden vor dem Anreiseternin kostenfrei möglich. Danach ist der Gast im Falle einer Stornierung zur Zahlung des vollen Buchungswertes verpflichtet. Wurde diese Zahlung bereits geleistet, hat der Gast Anspruch auf Rückerstattung, wenn er bis zu 48 Stunden vor dem Anreisedatum storniert, danach verfällt dieses Recht.

8.3 Eine Änderung der Reservierung auf einen späteren Zeitpunkt gilt als Stornierung, für die die vorstehenden Bedingungen gelten.

8.4 Stornierung der Tagungsstätte und Zusatzleistungen

Wenn eine Reservierung für die Nutzung einer Tagungseinrichtung vorgenommen wird, gilt für die Stornierung dieser Reservierung Folgendes.

Im Falle einer Annullierung mehr als 6 Monate vor dem Zeitpunkt, zu dem lauter HOGA-Vertrag die erste HOGA-Dienstleistung zu erbringen ist, ist der Kunde nicht verpflichtet, dem HOGA-Betrieb irgendeine Zahlung zu leisten. Bei einer Annullierung weniger als 6 Monate, aber mehr als 3 Monate vor dem genannten Zeitpunkt ist der Kunde verpflichtet, dem HOGA-Betrieb 10% des Reservierungswertes zu zahlen.

Bei einer Annullierung weniger als 3 Monate, aber mehr als 2 Monate vor dem genannten Zeitpunkt ist der Kunde verpflichtet, dem HOGA-Betrieb 15% des Reservierungswertes zu zahlen.

Im Falle einer Stornierung weniger als 2 Monate, aber mehr als 14 Tage vor dem genannten Zeitpunkt ist der Kunde verpflichtet, dem HOGA-Betrieb 60 % des Reservierungswertes zu zahlen.

Im Falle einer Stornierung weniger als 14 Tage, aber mehr als 7 Tage vor dem genannten Zeitpunkt ist der Kunde verpflichtet, dem HOGA-Betrieb 85% des Reservierungswertes zu zahlen.

Im Falle einer Stornierung 7 Tage oder weniger vor dem genannten Zeitpunkt ist der Kunde verpflichtet, dem HOGA-Betrieb 100% des Reservierungswertes zu zahlen.

Wird nach Bestätigung der Reservierung die Personenzahl reduziert, so gilt dies als Stornierung, für die die oben genannten Bedingungen gelten.

Artikel 9 Stornierung durch den HOGA-Betrieb

Der HOGA-Betrieb ist berechtigt, einen HOGA-Vertrag vorbehaltlich des Nachstehenden zu kündigen, es sei denn, der Kunde hat innerhalb von sieben Tagen nach Abschluß des betreffenden HOGA-Vertrages schriftlich mitgeteilt, daß der HOGA-Betrieb auf seine Befugnisse zur Kündigung des Vertrages verzichtet, vorausgesetzt, der Kunde erklärt gleichzeitig deutlich, daß er auch auf seine eigenen Befugnisse zur Kündigung des Vertrages verzichtet.

Artikel 10 Sicherheitsleistung und Zwischenzahlung

10.1 Der HOGA-Betrieb kann jederzeit verlangen, daß der Kunde beim HOGA-Betrieb eine Garantiekautioin in Höhe von maximal dem Reservierungswert abzüglich der bereits geleisteten Zwischenzahlungen hinterlegt oder hinterlegen läßt. Erhaltene Kautioinen sind ordnungsgemäß zu verwalten, dienen ausschließlich als Sicherheit für den HOGA-Betrieb und gelten ausdrücklich nicht als bereits realisierter Umsatz.



LIEFER- und STORNIERUNGSBEDINGUNGEN BOUTIQUEHOTEL STAATS

10.2 Der HOGA-Betrieb kann in jedem Fall eine Zwischenzahlung für bereits erbrachte HOGA-Dienstleistungen verlangen.

10.3 Der HOGA-Betrieb ist berechtigt, von dem gemäß den vorstehenden Paragraphen hinterlegten Betrag alle vom Kunden aus welchem Grund auch immer geschuldeten Beträge zurückzufordern. Der HOGA-Betrieb hat dem Kunden den Überschuß unverzüglich zu erstatten.

Artikel 11 Umsatzgarantie

Wenn eine Umsatzgarantie ausgestellt worden ist, ist der Kunde verpflichtet, dem HOGA-Betrieb für den oder die betreffenden HOGA-Verträge mindestens den in der Umsatzgarantie festgelegten Betrag zu zahlen.

Artikel 12 - Haftung des HOGA-Betriebes

12.1 Der Haftungsausschluß in diesem Paragraphen gilt nicht, soweit der HOGA-Betrieb von einer Versicherungsgesellschaft oder einem anderen Dritten eine Entschädigung für das eingetretene Risiko erhalten hat.

12.2 Unbeschadet der Regelungen in Ziffer 4.6 haftet der Beherbergungsbetrieb nicht für Beschädigungen oder Abhandenkommen von Sachen, die von einem Gast, der seinen Wohnsitz im Hotel genommen hat, in das Hotel eingebracht werden. Der Kunde stellt den Beherbergungsbetrieb von allen diesbezüglichen Ansprüchen der Gäste frei. Dies gilt nicht, soweit der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Hotelbetriebes beruht.

12.3 Unbeschadet der Bestimmungen in den Paragraphen 12.7 und 12.8 haftet der HOGA-Betrieb niemals für einen wie auch immer gearteten Schaden, den der Kunde, der Gast und/oder Dritte erleiden, es sei denn, der Schaden ist die direkte Folge einer vorsätzlichen Handlung oder Unterlassung oder groben Fahrlässigkeit des HOGA-Betriebes. Dieser Haftungsausschluß gilt insbesondere auch für Schäden, die infolge des Verzehrs von durch den HOGA-Betrieb zubereiteten oder servierten Speisen entstehen, sowie für Schäden, die infolge von Computerproblemen entstehen. Lässt das zwingende Recht nur eine weniger weitgehende Haftungsbeschränkung zu, so gilt diese weniger weitgehende Beschränkung.

12.4 Der HOGA-Betrieb ist in keinem Fall verpflichtet, einen höheren Betrag als Schadenersatz zu zahlen als: 1. den Reservierungswert oder, falls dieser höher ist, 2a. den Betrag, den der Versicherer des HOGA-Betriebs dem HOGA-Betrieb für den Schaden ausgezahlt hat, oder; 2b. den von einem anderen Dritten für den Schaden erhaltenen Schadenersatz.

12.5 Der HOGA-Betrieb haftet niemals für Schäden an oder verursacht durch Fahrzeuge des Gastes, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich verursacht oder den HOGA-Betrieb trifft ein grobes Verschulden.

12.6 Der HOGA-Betrieb haftet niemals für einen Schaden, der direkt oder indirekt jemandem oder was auch immer als direkte oder indirekte Folge eines Mangels oder einer Eigenschaft oder eines Umstandes an oder in einer beweglichen oder unbeweglichen Sache entsteht, die Eigentum des HOGA-Betriebs ist, sich im Besitz des HOGA-Betriebs befindet, von diesem gepachtet oder geleast wird, Mieter oder Eigentümer ist oder dem HOGA-Betrieb auf andere Weise zur Verfügung steht, es sei denn, der Schaden wird vorsätzlich verursacht oder der HOGA-Betrieb hat ein grobes Verschulden.

12.7 Wenn der Gast an den zur Aufbewahrung übergebenen Sachen einen Schaden erleidet, für den eine Entschädigung im Sinne von Paragraph 4.6 berechnet wird, ist der HOGA-Betrieb verpflichtet, den Schaden an diesen Sachen infolge von Beschädigung oder Verlust zu ersetzen. Eine Entschädigung wird niemals für andere Waren geschuldet, die in den abgegebenen Waren enthalten sind.



LIEFER- und STORNIERUNGSBEDINGUNGEN BOUTIQUEHOTEL STAATS

12.8 Nimmt der HOGA-Betrieb Sachen an oder werden Sachen von jemandem auf welche Weise auch immer deponiert, aufbewahrt und/oder zurückgelassen, ohne daß der HOGA-Betrieb dafür irgendeine Entschädigung festlegt, so haftet der HOGA-Betrieb niemals für Schäden an oder im Zusammenhang mit diesen Sachen, auf welche Weise auch immer, es sei denn, der HOGA-Betrieb hat diesen Schaden vorsätzlich verursacht oder der Schaden ist die Folge grober Fahrlässigkeit seitens des HOGA-Betriebs.

12.9 Der Kunde (bei dem es sich nicht um eine natürliche Person handelt, die nicht in Ausübung eines Berufes oder Betriebes handelt) stellt den HOGA-Betrieb in vollem Umfang frei von jeglicher Forderung, unter welcher Bezeichnung auch immer, die der Gast und/oder ein Dritter gegen den HOGA-Betrieb erheben kann, wenn und soweit sich diese Forderung im weitesten Sinne auf eine vom HOGA-Betrieb aufgrund eines Vertrages mit dem Kunden zu erbringende oder zu erbringende (HOGA-)Dienstleistung oder auf die Unterkunft bezieht, in der eine solche (HOGA-)Dienstleistung erbracht wurde oder zu erbringen war.

12.10 Die in Paragraph 12.9 genannte Verpflichtung zur Schadloshaltung gilt auch, wenn der HOGA-Vertrag mit dem Kunden und/oder dem Gast aus irgendeinem Grund ganz oder teilweise aufgelöst wird.

Artikel 13 - Haftung des Gastes und/oder Kunden

Der Kunde und der Gast und die sie begleitenden Personen haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die dem HOGA-Betrieb und/oder einem Dritten als direkte oder indirekte Folge eines Vertragsbruchs (zurechenbarer Mangel) und/oder einer rechtswidrigen Handlung, einschließlich eines Verstoßes gegen die Hausordnung, die vom Kunden und/oder dem Gast und/oder den sie begleitenden Personen begangen wurden, entstanden sind und/oder entstehen werden, sowie für alle Schäden, die durch ein Tier und/oder eine Substanz und/oder Sache verursacht wurden, die sich in ihrem Besitz oder unter ihrer Aufsicht befinden.

Artikel 14 Abrechnung und Zahlung

14.1 Der Kunde schuldet den im HOGA-Vertrag festgelegten Preis oder, sofern der HOGA-Vertrag mehr als drei Monate vor dem Zeitpunkt geschlossen wurde, zu dem die gemäß diesem Vertrag zu erbringende(n) HOGA-Dienstleistung(en) zu erbringen ist/sind, die Preise, die zu dem Zeitpunkt gelten, zu dem die HOGA-Dienstleistung(en) zu erbringen ist/sind, worunter auch die Preise zu verstehen sind, die auf den vom HOGA-Betrieb an einem für den Gast sichtbaren Ort ausgehängten Listen angegeben sind oder die in einer Liste enthalten sind, die dem Kunden/Gast, gegebenenfalls auf Wunsch des Kunden/Gastes, ausgehändigt wird. Änderungen des Mehrwertsteuersatzes werden jederzeit an den Kunden weitergegeben.

Für besondere Leistungen, wie z. B. die Benutzung von Garderobe, Garage, Safe, Wäscherei, Telefon, Telex, TV-Verleih usw., kann vom HOGA-Betrieb ein Zuschlag verlangt werden.

14.2 Alle Rechnungen, einschließlich der Rechnungen, die sich auf Stornierung oder Nichtanreise beziehen, werden vom Kunden und/oder Gast zu dem Zeitpunkt geschuldet, zu dem sie ihm vorgelegt werden. Der Kunde hat die Zahlung in bar zu veranlassen, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart oder es wurde etwas anderes vereinbart.

14.3 Wird eine Rechnung über einen Betrag von weniger als € 150,00 im Sinne des vierten Unterabsatzes versandt, kann der HOGA-Betrieb zusätzlich € 15,00 für Verwaltungskosten in Rechnung stellen. Für diesen Betrag gelten die Bestimmungen dieser Ziffer sinngemäß.

14.4 Der Gast und der Kunde haften gesamtschuldnerisch für alle Beträge, die einer von ihnen oder beide dem HOGA-Betrieb aus welchem Grund auch immer schulden. Keiner von



LIEFER- und STORNIERUNGSBEDINGUNGEN BOUTIQUEHOTEL STAATS

ihnen kann sich auf ein Räumungsrecht berufen. Sofern nicht anders vereinbart, gelten HOGA-Verträge auch als im Namen des jeweiligen Gastes geschlossen. Der Gast zeigt durch sein Erscheinen an, daß er beim Abschluß des betreffenden HOGA-Vertrages zu seiner Vertretung bevollmächtigt war.

14.5 Solange der Gast und/oder Kunde nicht alle seine Verpflichtungen gegenüber dem HOGA-Betrieb vollständig erfüllt hat, ist der HOGA-Betrieb berechtigt, alle vom Gast und/oder Kunden in den HOGA-Betrieb eingebrachten Sachen zu übernehmen und aufzubewahren, bis der Gast und/oder Kunde alle seine Verpflichtungen gegenüber dem HOGA-Betrieb zur Zufriedenheit des HOGA-Betriebes erfüllt hat. Neben einem Zurückbehaltungsrecht hat der HOGA-Betrieb ein Pfandrecht an den betreffenden Waren.

14.6 Falls eine andere Zahlung als in bar vereinbart wurde, sind alle Rechnungen, gleich in welcher Höhe, vom Kunden innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsdatum an den HOGA-Betrieb zu zahlen. Bei Zusendung einer Rechnung ist der HOGA-Betrieb jederzeit berechtigt, einen Kreditbeschränkungszuschlag in Höhe von 2 % des Rechnungsbetrags in Rechnung zu stellen, der verfällt, wenn der Kunde die Rechnung innerhalb von vierzehn Tagen bezahlt.

14.7 Wenn und soweit die Zahlung nicht rechtzeitig erfolgt, kommt der Kunde in Verzug, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf.

14.8 Wenn der Kunde in Verzug ist, hat er dem HOGA-Betrieb alle Kosten zu erstatten, die sich aus der gerichtlichen und außergerichtlichen Eintreibung ergeben. Die außergerichtlichen Inkassokosten betragen mindestens 15 % der geschuldeten Hauptsumme, mindestens jedoch €100,00, die um die darauf entfallende Mehrwertsteuer zu erhöhen sind.

14.9 Gerät der Kunde in Verzug, schuldet er darüber hinaus Zinsen in Höhe von 2 % über dem gesetzlichen Zinssatz. Ein Teil eines Monats wird bei der Berechnung der geschuldeten Zinsen als ganzer Monat gezählt.

14.10 Hat der HOGA-Betrieb Sachen im Sinne von Paragraph 14.7 in seinem Besitz und ist der Kunde, von dem der HOGA-Betrieb die Sachen in Besitz genommen hat, drei Monate lang in Verzug, so ist der HOGA-Betrieb berechtigt, diese Sachen öffentlich oder privat zu verkaufen und den geschuldeten Betrag aus dem Erlös einzutreiben. Die mit dem Verkauf verbundenen Kosten gehen ebenfalls zu Lasten des Kunden, und der HOGA-Betrieb kann diese Kosten auch aus dem Verkaufserlös zurückfordern. Was nach der Rückforderung durch den HOGA-Betrieb übrig bleibt, wird an den Kunden ausgezahlt.

14.11 Jede Zahlung, ungeachtet der vom Kunden im Zusammenhang mit dieser Zahlung gemachten Vermerke oder Bemerkungen, gilt als Abzug von der Schuld, die der Kunde dem HOGA-Betrieb schuldet, und zwar in folgender Reihenfolge: die Kosten der Zwangsvollstreckung; die gerichtlichen und außergerichtlichen Inkassokosten; die Zinsen; der Schaden; die Hauptsumme.

14.12 Die Zahlung hat in niederländischer Währung zu erfolgen. Nimmt der HOGA-Betrieb ausländische Zahlungsmittel an, so gilt der zum Zeitpunkt der Zahlung gültige Marktwechselkurs. Der HOGA-Betrieb kann maximal 10 % des in Fremdwährung angebotenen Betrags als Verwaltungskosten berechnen. Der HOGA-Betrieb kann dies erreichen, indem er den vorherrschenden Marktwechselkurs um maximal 10 % anpasst.

14.13 Der HOGA-Betrieb ist niemals verpflichtet, Schecks, Girokarten und andere derartige Zahlungsmittel anzunehmen und kann die Annahme solcher Zahlungsmittel an Bedingungen knüpfen. Das gleiche gilt für andere, hier nicht genannte Zahlungsmittel.

Artikel 15 Höhere Gewalt

15.1 Als höhere Gewalt für den HOGA-Betrieb, was bedeutet, daß ein dadurch verursachtes Verschulden dem HOGA-Betrieb nicht zugerechnet werden kann, gilt jeder vorhersehbare oder unvorhersehbare, vorhersehbare oder nicht vorhersehbare Umstand, der dem HOGA-



Betrieb die Erfüllung des HOGA-Vertrages so erschwert, daß die Erfüllung des HOGA-Vertrages unmöglich oder unmöglich wird.

15.2 Unter solchen Umständen werden auch solche Umstände verstanden, die Personen und/oder Dienstleistungen und/oder Einrichtungen betreffen, die der HOGA-Betrieb bei der Erfüllung des HOGA-Vertrages in Anspruch nehmen will, sowie alles, was für das Vorgenannte als höhere Gewalt oder aufschiebende oder auflösende Bedingung gilt, sowie die Nichterfüllung des Vorgenannten.

15.2 Wenn eine der Parteien eines HOGA-Vertrages nicht in der Lage ist, eine Verpflichtung aus diesem HOGA-Vertrag zu erfüllen, ist sie verpflichtet, die andere Partei so schnell wie möglich darüber zu informieren.

Artikel 16 Fundsachen

16.1 Im Gebäude und in den Einrichtungen des HOGA-Betriebs verlorene oder zurückgelassene Gegenstände, die vom Gast gefunden werden, sind vom Gast zügig beim HOGA-Betrieb abzugeben.

16.2 Gegenstände, die der Berechtigte dem HOGA-Betrieb nicht innerhalb von zwei Wochen nach Abgabe gemeldet hat, gehen in das Eigentum des HOGA-Betriebs über.

Artikel 17 Anwendbares Recht und Streitigkeiten

17.1 Auf alle unsere Verträge ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar.

17.2 Bei Streitigkeiten zwischen dem HOGA-Betrieb und einem Kunden (bei dem es sich nicht um eine natürliche Person handelt, die nicht in Ausübung eines Berufes oder Betriebes handelt) ist ausschließlich das zuständige Gericht am Wohnsitz des HOGA-Betriebes zuständig, es sei denn, daß aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen ein anderes Gericht zuständig ist, und unbeschadet der Befugnis des HOGA-Betriebes, die Streitigkeit von dem Gericht entscheiden zu lassen, das ohne diese Klausel zuständig wäre.

17.3 Wenn und sobald ein Schlichtungsausschuss unter der Schirmherrschaft der Koninklijk Horeca Nederland und anderer Beteiligter Organisationen eingerichtet wird, werden die Streitigkeiten, für deren Beilegung der Schlichtungsausschuss eingerichtet wird, gemäß den diesbezüglich aufgestellten Regeln beigelegt.

17.4 Alle Ansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr ab dem Zeitpunkt ihrer Entstehung.

17.5 Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen nicht. Sollte sich eine Klausel dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus irgendeinem Grund als unwirksam erweisen, so gilt eine wirksame Ersatzklausel als vereinbart, die der unwirksamen Klausel in Bedeutung und Umfang möglichst nahekommt.